OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603666/15/DM

Datum:
Linz, 25. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des S D, vertreten durch Mag. F K, I, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 5.3.2020, GZ: BHSE/919150005679/19, wegen Übertretung der StVO 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3.3.2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht noch einen Beitrag des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.3.2020, GZ: BHSE/919150005679/19, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) Geldstrafen in der Höhe von 1.250 Euro (gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO) und 2.200 Euro (gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO) wegen zwei Übertretungen der StVO, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt 8 Tagen und 22 Stunden verhängt, weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 45 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 16.10.2019, 16:45 Uhr
Ort: 4540 Bad Hall, Bahnhofstraße Unbekannt, Kreuzung: Voralpen Bundesstraße B122 mit der Schulstraße – Ampelkreuzung
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 16.10.2019, 16:45 Uhr
Ort: 4540 Bad Hall, Bahnhofstraße Unbekannt, Kreuzung: Voralpen Bundesstraße B122 mit der Schulstraße – Ampelkreuzung
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. a StVO
2. § 4 Abs. 5 StVO“

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 27.3.2020, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, der Bf habe die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht begangen, da er am 16.10.2019 einen Verkehrsunfall, an dem er ursächlich beteiligt gewesen sei, weder subjektiv wahrgenommen habe noch objektiv hätte wahrnehmen können, weshalb eine Bestrafung zu Unrecht erfolgt sei. Die belangte Behörde habe bezüglich Wahrnehmbarkeit keine Feststellungen zu dem vom Bf gelenkten LKW und dessen Ausstattung nach dem KFG, insbesondere die Ausstattung mit Außenspiegeln, getroffen. Dazu hätte der vom Bf gelenkte LKW

von sachverständiger Seite überprüft werden müssen. Auch fehle es an dem erforderlichen objektiven Nachweis der Herbeiführung eines Schadens am KFZ des Zeugen durch den vom Bf gelenkten LKW selbst, zumal der Schaden als solcher bis dato über die bloße Aussage des Zeugen hinaus nicht weiter belegt sei. Wäre der Schaden durch Anstreifen des vom Bf gelenkten LKW verursacht worden, hätten sich am LKW entsprechende Lack- und Schleifspuren feststellen lassen müssen. Tatsächlich liegen solche Lack- und Schleifspuren am LKW des Bf nicht vor.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Am 3.3.2021 fand im Beisein eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Dabei wurde vereinbart, dass der Bf dem Gericht noch Lichtbilder des beschwerdegegenständlichen LKW samt Messlatte vorlegt.

5. Mit Eingabe vom 9.3.2021 legte der rechtsfreundlich vertretene Bf die Lichtbilder vor. Diese wurden am selben Tag an den verkehrstechnischen Amtssachverständigen zur weiteren Beurteilung weitergeleitet.

6. Mit E-Mail vom 10.5.2021 teilte der verkehrstechnische Amtssachverständige mit, dass unter Zugrundelegung der vom Bf übermittelten Messlattenfotos vom gegenständlichen LKW (Volvo) im Hinblick auf das bekannte Schadensbild des gegenständlichen VW-Golf keine Korrespondenz hergestellt werden könne.

7. Die Niederschrift, die vorgelegten Lichtbilder sowie die E-Mail des verkehrstechnischen Amtssachverständigen wurden sodann ins Parteiengehör geschickt. Der Rechtsvertreter des Bf beantragte daraufhin die Einstellung des Verfahrens.

II. Beweiswürdigung, festgestellter Sachverhalt:

1. Das Landesveraltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und die ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3.3.2021.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist am 16.10.2019, 16:45 Uhr mit dem LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in 4540 Bad Hall, Bahnhofstraße, Kreuzung Voralpen Bundesstraße B122 mit der

Schulstraße (Ampelkreuzung) gefahren. Eine Korrespondenz des LKW des Bf mit dem bekannten Schadensbild des beschädigten VW-Golf mit dem Kennzeichen x kann nicht hergestellt werden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den vorgelegten Lichtbildern des Bf (ON 9) sowie der Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen (ON 12). Darin führt der Amtssachverständige aus, dass unter Zugrundelegung der vom Bf übermittelten Messlattenfotos vom gegenständlichen LKW (Volvo) im Hinblick auf das bekannte Schadensbild des gegenständlichen VW-Golf keine Korrespondenz hergestellt werden kann. Die horizontal verlaufenden Streifspuren beim VW-Golf passen höhenmäßig nicht zum Seitenprofil des LKW des Bf. Die Streifspuren des VW-Golf lassen nicht zwingend auf den gegenständlichen LKW zurückführen, da die fotografierten Ausprägungen an der Längsseite des LKW nicht mit den Streifspuren am Golf korrespondieren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Verfahrensgegenständlich wird dem Bf vorgeworfen, er sei als Lenker des LKW mit dem Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten. Außerdem sei er mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätte. Er habe dadurch § 4 Abs. 1 lit. a sowie § 4 Abs. 5 StVO verletzt.

Der Bf bestreitet in einen Verkehrsunfall verwickelt gewesen zu sein. Weder hätten sich am LKW entsprechende Lack- und Schleifspuren feststellen lassen, noch habe er das ihm zur Last gelegte Unfallgeschehen wahrgenommen und auch nicht wahrnehmen können.

Wie bereits unter Punkt II.2. dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat. Wie ausgeführt, konnte nicht festgestellt werden, dass es eine Korrespondenz des LKW des Bf mit dem bekannten Schadensbild des beschädigten VW-Golf mit dem Kennzeichen x gibt.

Eine Bestrafung kann im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (siehe Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. statt vieler VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben dargestellt, konnte im Beschwerdeverfahren nicht nachgewiesen werden, dass der Bf der Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges war. Da die denkmögliche Verantwortung des Bf nicht widerlegt werden konnte, war im Zweifel zu Gunsten des Bf zu entscheiden.

2. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VStG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung beruht auf der einzelfallbezogenen Beurteilung des Sachverhaltes und wirft keine über den Anlassfall hinausgehenden Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter